

Ethos Stiftung  
Place de Pont-Rouge 1  
Postfach 1051  
CH-1211 Genf 26  
T +41 (0)58 201 89 89  
www.ethosfund.ch  
info@ethosfund.ch

*Per E-Mail*

Eidgenössisches Justiz- und  
Polizeidepartement EJPD  
Bundesamt für Justiz  
Herr Bundesrat Beat Jans  
[ehra@bj.admin.ch](mailto:ehra@bj.admin.ch)

Genf, den 23. Juni 2026

**Stellungnahme zum indirekten Gegenvorschlag (Bundesgesetz über die nachhaltige Unternehmensführung NUFG) zur Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Grossunternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt»**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit diesem Schreiben übermitteln wir Ihnen die Stellungnahme der Ethos Stiftung zur Vernehmlassung über den Vorentwurf des Bundesgesetzes über die nachhaltige Unternehmensführung (VE-NUFG) als indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Grossunternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt». Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit.

Die Ethos Stiftung umfasst über 250 Schweizer Pensionskassen, die mehr als 2,3 Millionen Menschen versichern und ein Gesamtvermögen von rund 410 Milliarden Franken verwalten. Sie unterstützt die Vorsorgeeinrichtungen beim nachhaltigen und verantwortungsbewussten Investieren unter Berücksichtigung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien (ESG). Zu diesem Zweck hat die Stiftung die Gesellschaft Ethos Services AG gegründet. Diese bietet den institutionellen Investoren verschiedene Dienstleistungen in den Bereichen nachhaltige Anlagen wie Stimmempfehlungen für die Generalversammlungen börsenkotierter Unternehmen, Programme für den Aktionärsdialog, ESG-Bewertungen sowie nachhaltige Anlagelösungen (nachhaltige Anlagefonds und Börsenindizes).

Die Ethos Stiftung setzt sich mit ihren verschiedenen Tätigkeiten seit fast 30 Jahren für die Förderung vorbildlicher ESG-Praktiken in den börsenkotierten Schweizer Unternehmen ein. Die Berücksichtigung der Nachhaltigkeit bei den Anlageentscheidungen und der Stimmrechtsausübung an den Generalversammlungen basiert auf der Überzeugung, dass sich die gesamte Wirtschaft nachhaltig entwickeln und dabei das Gleichgewicht zwischen den Interessen der verschiedenen Beteiligten wahren muss. Nur ein gesundes und langfristig ausgerichtetes Wirtschaftssystem kann den Spar- und Anlageauftrag zugunsten der in der beruflichen Vorsorge versicherten Personen erfüllen.

Die Mitglieder und Kunden von Ethos sind als institutionelle Investoren direkt von einer Regulierung im Bereich der nachhaltigen Unternehmensführung betroffen. Fast 10 % des Vorsorgevermögens sind in börsenkotierte Schweizer Unternehmen («Schweizer Aktien») angelegt, und ein bedeutender Anteil (rund 10 bis 15 %) ist in Obligationen in Schweizer Franken investiert, von denen viele von Schweizer Emittenten stammen. Im [Bericht des Bundesrates «Verhindern die Anlagerichtlinien der BVV 2 nachhaltiges Anlegen?»](#) wird mit Verweis auf ein Rechtsgutachten (Seite 5) ausgeführt: «Der Einbezug

von Klimarisiken ist bei der Verwaltung des Vorsorgevermögens insoweit erforderlich, als die in Artikel 71 BVG genannten Grundsätze nur unter Berücksichtigung sämtlicher wesentlichen Risiken eingehalten werden.»

Gleichzeitig wird in Artikel 1 des Bundesgesetzes über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG) unter dessen Zweck ausdrücklich die «Ausrichtung der Finanzmittelflüsse auf eine emissionsarme und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähige Entwicklung» genannt.

Die nichtfinanzielle Transparenz der Unternehmen stellt eine unverzichtbare Bedingung dar, damit die institutionellen Investoren dieses gesetzliche Ziel erreichen können. Dafür benötigen sie einschlägige, verlässliche, überprüfte und vergleichbare Daten, um insbesondere ihre klimabedingten Risiken zu bewältigen und ihr Kapital in Richtung der Tätigkeiten und Unternehmen zu lenken, die zur Energiewende und den Klimazielen der Schweiz beitragen.

Ethos stellt auf der Grundlage ihrer 30-jährigen, mit den börsenkotierten Unternehmen und institutionellen Investoren gesammelten Erfahrungen bei der Förderung von Nachhaltigkeit und guter Unternehmensführung fest, dass die Selbstregulierung oft an ihre Grenzen stösst. So entsprechen bei der nichtfinanziellen Berichterstattung nur 50 % der Berichte den von Ethos 2022 und somit vor dem Inkrafttreten von Artikel 964 OR festgelegten Qualitätsanforderungen (Abdeckung der wesentlichen Themen und Veröffentlichung einschlägiger Indikatoren). Drei Jahre nach Inkrafttreten des KIG entsprechen nun 87 % der geprüften Berichte diesen Kriterien.

Ethos begrüsst die Ergreifung gesetzgeberischer Massnahmen, um die Unternehmen zu mehr Transparenz bei den Nachhaltigkeitsthemen zu zwingen, und die Unterbreitung eines Gegenvorschlags durch den Bundesrat für die Regelung von vier unverzichtbaren Aspekten: Sorgfaltspflichten, Qualitätsverbesserung bei der nichtfinanziellen Berichterstattung, Haftung und Aufsicht. Nur die Kombination dieser vier Elemente garantiert die Wirksamkeit der Regulierung und die Einhaltung der Sorgfaltspflichten durch die Unternehmen. Dank der Kompatibilität mit den Vorschriften der Europäischen Union (EU) werden die diesem Rahmen unterstellten Unternehmen von fairen Wettbewerbsbedingungen und einer erhöhten Rechtssicherheit profitieren.

Damit das neue Gesetz den Interessen der von der Ethos Stiftung vertretenen institutionellen Investoren besser Rechnung trägt, möchte Ethos jedoch anregen, am Gegenvorschlag des Bundesrates die nachfolgend erläuterten Änderungen vorzunehmen.

## **1. Anzahl betroffener Unternehmen**

Ende Februar 2026 hat die EU die sogenannte Omnibus-Richtlinie verabschiedet. Mit diesem Gesetzspaket werden die Regelungen vereinfacht und die Schwellenwerte im Rahmen der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) und der Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) deutlich erhöht. Der Gegenvorschlag des Bundesrates ist an diese geänderten Schwellenwerte angepasst.

### **1.1 Sorgfaltspflicht**

Mit der Anwendung der EU-Schwellenwerte für die Sorgfaltspflichten der Unternehmen würden diese nach den Schätzungen des Bundes nur für rund 30 Schweizer Unternehmen gelten. Durch die Einführung einer allgemeinen Sorgfaltspflicht bezüglich Menschenrechte und Umwelt mit einem so hohen doppelten Schwellenwert (mehr als 5000 Vollzeitstellen und Umsatzerlös von mehr als 1,5 Milliarden Franken weltweit gemäss Art. 4 Abs. 1 VE-NUFG) schliesst der Gegenvorschlag de facto die grosse Mehrheit der Unternehmen aus. Dies gilt vor allem für börsenkotierte Unternehmen im Segment der Gesellschaften mit kleiner und mittlerer Kapitalisierung an der Schweizer Börse, bei denen die Schweizer Pensionskassen zu den Hauptinvestoren gehören.

**Für Ethos sollte der Geltungsbereich des neuen Gesetzes mindestens auf sämtliche (börsenkotierten) Schweizer Gesellschaften des öffentlichen Interesses erweitert werden und ausdrücklich die im besonders stark mit Risiken in den Bereichen Menschenrechte und Umwelt behafteten Rohstoffsektor tätigen Unternehmen einschliessen.**

## 1.2 Nichtfinanzielle Berichterstattung

Die Anwendung der EU-Schwellenwerte für die Nachhaltigkeitsberichterstattung führt zu einer erheblichen Reduktion der Anzahl der heute dem Artikel 964 OR unterstellten Unternehmen von heute 200 auf lediglich rund 100. Dies entspräche nur der Hälfte der an der Schweizer Börse kotierten Gesellschaften.

Diese Einschränkung des Geltungsbereichs ist umso unverständlicher als sich zahlreiche Schweizer Unternehmen bereits zu einer nichtfinanziellen Berichterstattung verpflichtet und umfangreiche organisatorische Investitionen in diesem Sinne getätigt haben. Wenn man ihnen nun gestatten würde, diese Praxis zu beenden, wäre dies nicht nur kontraproduktiv für die Kohärenz der Schweizer Nachhaltigkeitspolitik, sondern würde auch ihren eigenen Interessen schaden. Die nichtfinanzielle Transparenz wird nämlich als langfristiger Bewertungsfaktor anerkannt, weil sie das Vertrauen der Investierenden erhöht und den Umgang mit den ESG-Risiken verbessert. Ein derartiger Rückschritt würde also genau die am weitesten fortgeschrittenen Unternehmen benachteiligen.

Eine solche Transparenzverringerung wäre auch ein beträchtliches Hindernis für die institutionellen Investoren, die ihre Kapitalflüsse gemäss den Vorgaben von Artikel 1 KIG auf eine CO<sub>2</sub>-arme und klimaresiliente Entwicklung ausrichten möchten. Dies ist aber nur möglich, wenn die Emittenten einschlägige Informationen veröffentlichen.

Mit einer Beschränkung des Geltungsbereichs würden den Investierenden ausserdem die Informationen vorenthalten, die sie brauchen, um fundierte Entscheidungen zu treffen.

**Der Geltungsbereich des Gesetzes sollte sich auf alle (börsenkotierten) Gesellschaften des öffentlichen Interesses erstrecken. Um zu hohe Umsetzungskosten für die kleinsten Unternehmen zu vermeiden, schlägt Ethos vor, im OR die Berichterstattungspflichten für Gesellschaften des öffentlichen Interesses mit weniger als 1000 Angestellten und weniger als 450 Millionen Franken Umsatz zu lockern.**

## 2. Einhaltung der Berichterstattungsnormen

Wir begrüßen die Klarstellung durch den Bundesrat im VE-NUFG, dass eine europäische (oder gleichwertige) Berichterstattungsnorm einzuhalten ist und die nichtfinanziellen Berichte einer externen Prüfung unterzogen werden müssen («begrenzte Prüfsicherheit»). Die Investierenden brauchen wie bei der finanziellen Berichterstattung verlässliche und vergleichbare Informationen, um ihre Anlageentscheidungen zu treffen. Eine einheitliche Norm und eine externe Prüfung nach dem Vorbild der klassischen Rechnungsprüfung erscheinen folglich unerlässlich.

Diese Anforderungen sind umso dringender als unsere am 23. Juni 2026 veröffentlichte Studie über Nachhaltigkeitsberichte der zurzeit dem Artikel 964 OR (mehr als 500 Angestellte und mehr als 40 Millionen Umsatz) unterstellten börsenkotierten Schweizer Unternehmen zeigt, dass weiterhin Mängel bestehen. Ethos empfahl nur 37 % der dem Aktionariat in diesem Jahr zur Abstimmung vorgelegten Nachhaltigkeitsberichte zur Annahme, was beweist, dass die Qualität der Berichterstattung noch deutlich ungenügend ist. Einer der häufigen Ablehnungsgründe betrifft das Fehlen einer Überprüfung der Schlüsselindikatoren (limited assurance bei 80 der 140 dem Artikel 964 OR unterstellten börsenkotierten Unternehmen). Diese Feststellungen bestätigen, dass ein verbindlicher normengestützter Rahmen notwendig ist.

Bei den anwendbaren Normen sollte der Bundesrat seine Haltung schnell klären und sich auf zwei oder drei Standards beschränken. Die gewählten Normen müssen unbedingt den Grundsatz der sogenannten doppelten Wesentlichkeit umfassen. Diese Anforderung ist auch in den europäischen Normen und im Gegenvorschlag enthalten und hilft den Investierenden, sowohl die ESG-Risiken von Unternehmen als auch deren Auswirkungen auf Gesellschaft und Umwelt auf der Grundlage vergleichbarer Schlüsselindikatoren zu bewerten.

## 3. Fehlen eines Klimafahrplans

Mit dem neuen NUFG erhält der Bundesrat die Kompetenz, den Inhalt der Klimaberichte näher zu bestimmen. Ethos befürchtet, dass der Bundesrat mit der systematischen Übernahme des europäischen Rechts die Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange (SR 221.434) ändert und die Pflicht für Unternehmen ab einer bestimmten Grösse zur Erstellung eines Klimaübergangsplans aufhebt. Tatsächlich hat der Bundesrat bereits angekündigt, sich an die Omnibus-Richtlinie der EU angleichen zu wollen, in der genau diese Pflicht auf europäischer Ebene aufgehoben wurde.

**Ethos hält diese Fahrpläne jedoch für unverzichtbar, damit die Investierenden die Glaubwürdigkeit der Klimastrategien von Unternehmen beurteilen und ihr Kapital entsprechend in andere Richtungen lenken können. Eine mögliche Aufhebung dieser Pflicht hätte eine direkte Schwächung der Fähigkeit unseres Landes zur Folge, die Klimaziele zu erreichen, die es in dem im Juni 2023 vom Volk angenommenen KIG selber festgelegt hat.**

## 4. Genehmigung des Nachhaltigkeitsberichts durch die Generalversammlung

Im Übrigen muss der Nachhaltigkeitsbericht der Generalversammlung (für die Genehmigung der Jahresrechnung zuständiges Organ) zwingend zur Annahme vorgelegt werden. In der Praxis gingen bisher die Meinungen auseinander, ob die Abstimmung über den Bericht verbindlich oder konsultativ sei.

Ethos begrüsst die Klärung dieser Frage im Gegenvorschlag des Bundesrates. Dies ist umso notwendiger als unsere Studie 2026 zeigt, dass der Anteil der Unternehmen, die eine verbindliche Abstimmung durchführen, zwar zugenommen hat (66 % gegenüber 54 % im Jahr 2024), eine Mehrheit der SMI-Unternehmen jedoch weiterhin der Meinung ist, diese Abstimmung sei rein konsultativ. Eine Konsultativabstimmung hat jedoch weder das Gewicht noch die Bedeutung einer verbindlichen Abstimmung, vor allem wenn es Widerstand im Aktionariat gibt.

Ethos bedauert es jedoch, dass der Bundesrat die konkreten Folgen einer Ablehnung des Berichts durch das Aktionariat nicht näher ausführt, und schlägt für diesen Fall vor, im Gesetz folgende Massnahmen zu verankern:

1. Erwähnung der Ablehnung durch die Generalversammlung im Nachhaltigkeitsbericht,
2. Konsultation der wichtigsten Aktionärinnen und Aktionäre durch das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan und
3. Vorstellung der Konsultationsergebnisse im Nachhaltigkeitsbericht des Folgejahres.

## 5. Aufsichtsbehörde und Haftung in der Wertschöpfungskette

Der Bundesrat schlägt vor, die neuen Aufsichtsaufgaben auf die umzubenennende Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) zu übertragen. Diese wird die Prüfer im Bereich der nachhaltigen Entwicklung zulassen und beaufsichtigen und gleichzeitig die grossen Unternehmen in Bezug auf die Einhaltung der Sorgfaltspflichten kontrollieren.

Ethos unterstützt diesen Vorschlag und die daraus abgeleiteten Strafbestimmungen vollumfänglich. Bei den Mitteln, die der Aufsichtsbehörde zur Verfügung stehen, sollte diese verpflichtet werden, ihre Verfahren und nach deren Abschluss ihre Verfügungen systematisch mit Nennung des betroffenen Unternehmens zu veröffentlichen. Diese Transparenz ist wichtig für die Markteffizienz: Die Investierenden müssen wissen, welche Unternehmen ein höheres Risiko aufweisen, und dass eine wirksame Aufsicht existiert.

Die Frage nach der Haftung für die Handlungen der Geschäftspartner in der Wertschöpfungskette wird im Übrigen im Gegenvorschlag auch weiterhin nur unzureichend beantwortet. In der ursprünglichen Fassung der CSDDD war eine Sorgfaltspflicht für die gesamte Wertschöpfungskette vorgesehen. Diese Anforderung wurde zwar durch das Omnibus-Paket gelockert, aber die insbesondere Subunternehmer und Lieferanten ersten Ranges betreffende indirekte Haftung bildet weiterhin einen potenziellen toten Winkel im System. Ethos fordert den Bundesrat auf, im Gesetzestext oder dem erläuternden Bericht ausdrücklich klarzustellen, wie weit die Sorgfaltspflicht gegenüber den direkten Geschäftspartnern geht, damit die Gesamtwirksamkeit des Mechanismus durch den beschränkten Geltungsbereich nicht geschwächt wird.

## Schlussfolgerung

Der Bundesrat übernimmt mit dem NUFG die in der EU geltenden Regeln weitgehend auch für die Schweizer Unternehmen. Die Einführung neuer Bestimmungen zur Prüfung der nichtfinanziellen

Berichte, Haftung und Aufsicht begrüßen wir ganz besonders. Diese bisher fehlenden Aspekte werden die Effizienz und Anwendbarkeit der Regeln verbessern.

Wir bedauern jedoch, dass mit dem Gegenvorschlag die Anzahl der von der Nachhaltigkeitsberichterstattung erfassten Unternehmen reduziert wird. Deren Aktionariat könnte auf diese Weise Informationen verlieren, die für seine Anlageentscheidungen und die Ausübung seiner Stimmrechte von materieller Bedeutung sind.

Dieser Rückschritt hängt hauptsächlich damit zusammen, dass der Bundesrat beschlossen hat, sich strikt an den neuen Schwellenwerten des Omnibus-Pakets der EU zu orientieren. Genau bei diesem Punkt hätte die Schweiz aber alles Interesse, davon abzuweichen, denn als weltweit wichtiger Standort für den Rohstoffhandel und Land, dessen Unternehmen den Risiken in den Bereichen Menschenrechte und Umwelt besonders ausgesetzt sind, hat sie die Pflicht, unabhängig von den in Brüssel getroffenen Entscheidungen einen ehrgeizigen Rahmen aufrechtzuerhalten.

Unter diesem Gesichtspunkt fordert die Ethos Stiftung das Parlament im Zuge des bis am 9. Juli 2026 laufenden Vernehmlassungsverfahrens auf, den indirekten Gegenvorschlag in vier wesentlichen Punkten zu ergänzen:

- Erstens: Erweiterung des Kreises der der Sorgfalts- und Berichterstattungspflicht unterstellten Unternehmen auf alle (börsenkotierten) Gesellschaften des öffentlichen Interesses unter ausdrücklicher Einbeziehung der im Rohstoffsektor tätigen Unternehmen in Bezug auf die Sorgfaltspflichten
- Zweitens: Einführung der Pflicht zur Erstellung und Veröffentlichung von Klimafahrplänen im NUGG
- Drittens: Klarstellung der rechtlichen Folgen einer Ablehnung des Nachhaltigkeitsberichts durch das Aktionariat
- Viertens: Klärung der Haftung für die Handlungen der direkten Geschäftspartner in der Wertschöpfungskette im Gesetzestext

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen Ihnen für einen Austausch oder zusätzliche Informationen zur Verfügung.

Rudolf Rechsteiner  
Präsident des Stiftungsrats

Vincent Kaufmann  
Direktor